

scheinigt werden müssen, kann er an der Zahlung kürzen. Für alles, was durch seine Schuld verlohren geht, und für die durch dieselbe aufgeschwollenen Reste muß er selbst haften, und auch dafür verantwörtlich seyn, daß dergleichen Prästationen nicht etwa ganz verlohren gehen. Es muß mit dem Pächter stipuliret werden, daß er sich mehrerer, als der nahmentlich angegebenen Gefälle, nicht anmaßen solle. Wäre er zugleich Rechnungsführer der Amts- Intradem: so muß er alles übrige berechnen.

S. 41.

Die dem Pächter zu leistende Eviction muß deutlich bestimmt werden. Diese muß ihm geleistet werden:

- 1) wegen der Existenz der vorhandenen Pachtstücke selbst;
- 2) wegen der bestimmt angegebenen Größe nach Morgen und Hufen;
- 3) wegen der Anzahl des verpachteten Viehes, zum Beispiel, wenn die versprochene Weide fehlt;
- 4) wegen der verpachteten baaren Gefälle, daß sie wirklich gehoben werden können, nicht aber wegen der unständigen, welche nach einer Durchschnitssumme angefezt sind, und also in quanto nicht beständig eine unwandelbare Summe ausmachen können;
- 5) wegen zu leistender nicht angegebener Abgaben;
- 6) wegen der Dienste, sowohl in Betracht der Anzahl, als der Ableistung in Rücksicht auf die Zeit und das Geschäfte.

Wegen des im Anschlage berechneten Ertrages findet aber keine Evictions-Forderung statt, wenn nur dasjenige, welches den Ertrag geben soll, der angegebenen Größe nach sein Daseyn hat. Denn den möglichen Ertrag kann und muß der sachkundige Landwirth berechnen können, wenn er die Kosten, die auf dessen Erziehung angefezt sind, prüft. Also auch dieser wegen, und wenn die Kosten zu geringe angefezt wären, kann er keine Gewähr fordern. Nur in dem Falle einer Verletzung über die Hälfte kommen die Gesetze dem Pächter zu Hülfe. Soll also der Pächter auch aus dieser keine Ansprüche machen: so muß er solcher ausdrücklich entsagt haben. Diese Entsagung, so wie die einer jeden beträchtlichen Verletzung, muß aber bey den Billigdenkenden ein widriges Geschäft erregen. Denn es steckt doch offenbar eine Vervorthheilung darinn, die allenfalls die Dummheit des Pächters bey der Prüfung des Anschlages nicht entdeckt hat. Wäre eine listige Versteckung der Grund, so wäre die Sache noch gehässiger. Wäre sie aber bey der Befertigung des Anschlages aus Irrthum und Unwissen: